

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22.12.05 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Steuerbefreiung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wuppertal aufhalten. Die Befreiung wird gewährt für Hunde, die diese Personen bei ihrer Ankunft besitzen, sofern nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“ besitzen,
- c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,
- d) ausgebildete und geprüfte Rettungshunde, die nachweislich eine Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter abgelegt haben und einer zur Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten Organisation zur Verfügung stehen.  
Eignung und Verfügbarkeit sind bei Antragstellung und in der Folge jährlich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.